

Satzung

der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.

vom 13. Juni 1910
in der Fassung
vom 14. November 2018



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Stellung des Vereins -----	2
§ 2 Name und Sitz des Vereins -----	3
§ 3 Zweck des Vereins -----	3
§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke -----	4
§ 5 Mitgliedschaft -----	6
§ 6 Organe des Vereins -----	8
§ 7 Vorstand -----	8
§ 8 Aufsichtsrat-----	10
§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates-----	11
§ 10 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats -----	13
§ 11 Mitgliederversammlung-----	15
§ 12 Buchführung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung-	17
§ 13 Geschäftsstelle -----	18
§ 14 Auflösung des Vereins-----	18

§ 1

Stellung des Vereins

- (1)** Die Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. – nachstehend Verein genannt – ist der vom Erzbischof von München und Freising mit Aufgaben der Jugendfürsorge betraute kirchlich caritative Fachverband der Erzdiözese. Der Verein wurde am 13. Juni 1910 unter dem Namen „Katholischer Jugendfürsorgeverein der Erzdiözese München und Freising e.V.“ gegründet und am 25. Juli 1910 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen. Er untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von München und Freising. Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen im Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising veröffentlichten Fassung an.
- (2)** Er ist als Fachverband dem Caritasverband der Erzdiözese München und Freising e.V. angeschlossen.
- (3)** Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

§ 2

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen „Katholische Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist München.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, nach den Grundsätzen der Katholischen Kirche Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und körperlich, geistig oder seelisch kranken oder behinderten Menschen sowie auch alten Menschen zu helfen. Der Verein fördert die Bildung.
- (2) Er unterhält die hierfür erforderlichen ambulanten Dienste und stationären sowie teilstationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe sowie Einrichtungen zur Förderung der Bildung (Schulen).
- (3) Der Verein unterhält eine Adoptionsvermittlungsstelle.

- (4) Er ist ferner Vereinsvormund, Vereinspfleger, Beistand oder Betreuer in allen Fällen, in denen er nach den jeweils geltenden Gesetzen zum Vormund, Pfleger, Beistand oder Betreuer bestellt wird.

§ 4

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verein verfolgt die gemeinnützigen Zwecke im Sinne von § 52 AO insbesondere durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
1. Führung von Pflugschaften und Vormundschaften für Minderjährige
 2. Führung von Erziehungsbeistandschaften
 3. Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Weisungsbetreuungen und Haftbetreuung
 4. Hilfen zur Erziehung
 5. Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung, Schwangerenberatung
 6. Adoptions- und Pflegestellenvermittlung
 7. Kinderkur- und Erholungsmaßnahmen
 8. Sozialpädagogische Schülerhilfe

9. Trägerschaft von Heilpädagogischen Tagesstätten, Erziehungs- und Kinderheimen sowie Jugendwohnheimen und Jugendwohngruppen
 10. Betreutes Wohnen
 11. Trägerschaft von Schulen zur Erziehungshilfe, Berufsschulen zur Erziehungshilfe und privat und staatlich anerkannte Grund- und Hauptschulen
 12. Trägerschaft von Einrichtungen der Gesundheitshilfe
- (3)** Der Verein verfolgt die mildtätigen Zwecke im Sinne von § 53 AO durch selbstlose Unterstützung von Personen, die
1. infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 2. wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- (4)** Zur Verfolgung dieser Zwecke nimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben wahr:
1. Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Säuglinge und Kleinkinder
 2. Trägerschaft von Schulen und Tagesstätten für geistig und körperlich Behinderte
 3. Trägerschaft von Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte

4. Betreuung nach dem Betreuungsgesetz

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder dürfen nicht mehr als den gemeinen Wert geleisteter Geld- und Sacheinlagen zurückerhalten.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Zwecke und Ziele des Vereins zu fördern und den festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mindestmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod (bei natürlichen Personen)
 2. durch Auflösung (bei juristischen Personen)
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Austritt aus dem Verein
 5. durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Aufsichtsrats über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins

verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Aufsichtsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Aufsichtsrats ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Aufsichtsrat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, wird eines von ihnen durch den Aufsichtsrat zum Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Berufungsdauer beträgt

5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellt der Aufsichtsrat einen Nachfolger.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat die ihm durch Gesetz, diese Satzung und Beschlüsse des Aufsichtsrats auferlegten Pflichten zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates vollzogen werden. Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Billigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (4) Vorstandsmitglieder können abweichend von § 27 Abs. 3 BGB auch entgeltlich (hauptamtlich) tätig sein, wenn dies vom Aufsichtsrat bei der Bestellung bestimmt und mit dem betroffenen Vorstandsmitglied vereinbart wird.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf. In der Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats kann bestimmt werden, dass bei Beschlüssen des Vorstands die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag gibt, falls Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB, und zwar jeder für sich allein.
- (7) Der Vorstand kann für andere einzelne Aufgaben und Aufgabenbereiche Bevollmächtigte sowie besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen.
- (8) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen, insbesondere für
1. die Öffnung und Schließung von Einrichtungen und Diensten, sofern eine solche Maßnahme von der strategischen Planung abweicht
 2. den Erwerb, die Belastung, die Veräußerung und die Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken
 3. die Stellung von Bürgschaften
 4. die Aufnahme von Darlehen und die Gewährung von Darlehen, sofern die Darlehensbeträge Euro 100.000,00 übersteigen, es sei denn, die Darlehensaufnahme bzw. -Gewährung ergibt sich aus bereits mit der Wirtschaftsplanung genehmigten Investitionsplänen.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1)** Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. einer vom Erzbischof von München und Freising zu benennenden Person mit beratender Stimme
 3. sechs weiteren Mitgliedern.

- (2)** Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Erzbischof von München und Freising bestellt.

- (3)** Die weiteren Mitglieder (Abs.1 Ziff.3) des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt.

- (4)** Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden wird vom Aufsichtsrat gewählt.

- (5)** Mitglieder des Vereins, die in einem Beschäftigungsverhältnis bei der KJF München und Freising e.V. stehen oder Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich dem Aufsichtsrat angehören. Sofern noch frühere Mitarbeiter des Vereins oder dessen Gesellschaften zugleich Vereinsmitglieder sind, dürfen diese frühestens nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Aufsichtsratsmandat übernehmen.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1)** Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf Antrag von zwei seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail einberufen. In der Einladung sind die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden und die Einberufung auch per Telefon erfolgen.
- (2)** Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats oder solche per Telefax oder per E-Mail sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- (3)** Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und jeweils drei weitere Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4)** Soweit diese Satzung keine größere Mehrheit bestimmt, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei

Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Sitzungsvorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher Stimmabgabe sowie bei Abstimmung per Telefax oder E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.

- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die über schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail gefasste Beschlüsse anzufertigende Niederschrift hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats zu unterzeichnen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin weitere Einzelheiten seiner inneren Ordnung regeln.
- (7) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil.
- (8) Zusätzlich zum Vorstand können zu Fachfragen sachverständige Gäste eingeladen werden.

§ 10

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen, Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten, neue Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten der Vereinsarbeit anzuregen und insbesondere Vereinsziele und eine strategische Planung festzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er bestellt den Abschlussprüfer und erteilt ihm den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss.
- (3) Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es fordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (6) Der Aufsichtsrat beschließt über:

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von – auch entgeltlichen – Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern (§ 7)
2. die Überwachung der Geschäftsführung des Vereins
3. die Zustimmung zur Öffnung und Schließung von Einrichtungen und Diensten, sofern sie von der strategischen Planung abweichen (§ 7 Abs. 8 Ziff. 1.)
4. die Billigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses (§ 7 Abs. 3, § 12 Abs. 2)
5. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
6. die Zustimmung zu Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken (§ 7 Abs. 8 Ziff. 2.)
7. die Zustimmung zur Stellung von Bürgschaften und Aufnahme und Gewährung von Darlehen, welche den Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall übersteigen, wenn sich die Darlehensaufnahme oder – Hingabe nicht bereits aus in der Wirtschaftsplanung genehmigten Investitionsplänen ergibt (§ 7 Abs. 8 Ziff. 3. und 4.)

8. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5).

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet in der Regel jährlich statt, mindestens jedoch alle zwei Jahre. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzu-berufen, wenn wenigstens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder 10 Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und unter Beifügung wichtiger Unterlagen, insbesondere des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes, einzuladen. Anträge mit Begründung müssen dem Aufsichtsrat fünf Tage vor Versammlungstermin vorliegen. Anträge, die eine Satzungsänderung bezwecken, müssen dem Aufsichtsrat mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, so dass der Antrag mit Begründung in die Einladung der Mitgliederversammlung mit aufgenommen werden kann.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl der wählbaren Aufsichtsratsmitglieder

2. Genehmigung des Berichtes des Aufsichtsrates über die Vereinstätigkeit
 3. Entlastung des Aufsichtsrates
 4. Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages
 5. Änderung der Satzung
 6. Auflösung des Vereins
- (3)** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll an die Mitglieder wird binnen 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf den Postweg gebracht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Sonderregelung des § 14 bleibt unberührt.
- (4)** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bekleidet ein Vereinsmitglied ein Vorstandsamt, so ruht dessen Stimmrecht für die Dauer der Vorstandstätigkeit. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten vertreten.
- (5)** Zu einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und die nachträgliche Genehmigung des Erzbischofs von München und Freising notwendig.

§ 12

Buchführung, Jahresabschluss und Abschlussprüfung

- (1) Über die Vereinsgeschäfte hat der Vorstand Bücher zu führen und in diesen die Geschäfte des Vereins und die Lage von dessen Vermögen in entsprechender Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen und einen Jahresabschluss aufzustellen. Dabei sind vom Vorstand die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses analog §§ 264 ff HGB zu beachten bzw. entsprechend anzuwenden.
- (2) Der vom Vorstand gemäß Abs. (1) aufgestellte Jahresabschluss ist dem Aufsichtsrat zur Billigung vorzulegen. Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die §§ 316 ff HGB und die §§ 170, 171 AktG sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte unterhält der Verein eine Geschäftsstelle. Sie kann sich in verschiedene Abteilungen gliedern. Sie untersteht dem Vorstand.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist als gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtung vom Finanzamt für Körperschaften München anerkannt.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 14. November 2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen, am 14. Januar 2019 von Erzbischof Reinhard Kardinal Marx genehmigt und am 13. März 2019 in das Vereinsregister eingetragen.